



Bewertungsmodell für die staatlichen Forstämter in Hessen

Bearbeitet von Hans-Joachim Häbel, Karin Marx, Karl Murk und Dieter Pelda, 2002

Evaluiert und aktualisiert von David Gniffke, Karina Jaeger und Nicole Przygodda

Genehmigt vom stellv. Präsidenten und den Abteilungsleitungen des HLA am 11.06.2024

Version 2.0

Änderungshistorie

Datum	Version	Bearbeiter	Änderung
24.04.2002	1.0		Genehmigung durch die Hessische Archivdirektorenkonferenz
21.10.2024	2.0	Gniffke, Jaeger, Przygodda	Evaluierung und umfangreiche Aktualisierung, siehe Kap. 1.4

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
1.1 Genese des Projekts und Arbeitsmethoden	4
1.2 Ziele der Überlieferungsbildung.....	5
1.3 Überlieferungssituation in den Staatsarchiven.....	6
1.4 Modellpflege und Evaluation	8
2 Aufgaben und Organisation der Forstämter	10
2.1 Entstehung und Entwicklung.....	10
2.2 Gesetzliche Grundlagen	12
2.3 Aufgaben, Organisation und Struktur	12
3 Die Unterlagenverwaltung der Forstämter	14
3.1 Normative Grundlagen.....	14
3.2 Organisation und Qualität.....	14
4 Parallelüberlieferungen	16
5 Bewertung	17
5.1 Bewertung zentraler Unterlagengruppen.....	21
5.2 Quantifizierung der Gesamtmengenprognose	23
5.3 Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform	23
Anhang	35
Normenübersicht	35
Weiterführende Literatur.....	35
Abkürzungsverzeichnis.....	36

1 Einleitung

1.1 Genese des Projekts und Arbeitsmethoden

Anlässlich der 1997 eingeläuteten dritten Umorganisationswelle im hessischen Forstwesen wurde auf Initiative der hessischen Archivdirektoren im Sommer 2001 eine Arbeitsgruppe zur Bewertung des Schriftguts der hessischen Forstämter eingesetzt. Dem Gremium gehörten Dr. Karin Marx vom Staatsarchiv Darmstadt, Dr. Hans-Joachim Häbel vom Hessischen Hauptstaatsarchiv sowie Dr. Karl Murk und Dipl. Archivar Dieter Pelda als Vertreter des Staatsarchivs Marburg an.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorarbeiten und in Absprache mit Vertretern der hessischen Forstverwaltung (Frau Krawielitzki-Paul, Leiterin des Forstamts Dautphetal in Biedenkopf; Herr Muhn, ehem. Geschäftsleitender Bürobeamter der Abt. VI, Forsten, beim Regierungspräsidium Darmstadt) erstellte die Arbeitsgruppe einen Katalog, der möglichst rasche Orientierung in den Forstamtsregistraturen ermöglichen und die Bewertungsentscheidung vor Ort erleichtern sollte. Das Modell wurde im Jahr 2002 durch die Hessische Archivdirektorenkonferenz genehmigt, heute bezeichnet als Version 1.0. Es bestand aus wenigen Verbesserungsvorschlägen und berücksichtigte auch eine ältere Registraturschicht, die vom frühen 19. Jahrhundert bis etwa in die 1960er Jahre reichte.

Im „Masterplan Bewertungs- und Übernahmestrategie durch Bewertungsmodelle, Version 3.0“¹ gab sich das Landesarchiv den Auftrag, im Verlauf des Jahres 2023 das über 20 Jahre alte Modell zu prüfen und zu aktualisieren. Dies war auch erforderlich, da sich die Organisationsstruktur der hessischen Forstverwaltung seit ihrer Umwandlung in einen Landesbetrieb HessenForst im Jahr 2001 maßgeblich verändert hatte. Heute betreut HessenForst als „einer der großen Forstbetriebe Mitteleuropas [...] sowohl die 342.000 ha Staatswald als auch einen Großteil des hessischen Körperschafts- und Privatwaldes.“² Die Umformung in einen Landesbetrieb verfolgte das Ziel einer Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz, hatte jedoch auch Auswirkungen auf die Arbeitsfelder und Aktenführung in den einzelnen Forstämtern, die die Anwendbarkeit des bisherigen Modells zunehmend einschränkte.

Mit der Evaluation des Bewertungsmodells ist freilich keine Ausweitung zu einem Modell für den gesamten Forstbereich verbunden, der neben dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) als oberster Behördenebene und der Landesbetriebsleitung von HessenForst auch andere fachliche Dienststellen wie beispielsweise das Nationalparkamt Kellerwald-Edersee oder die flankierenden Dezernate in den Regierungspräsidien umfasst. Auch das Bewertungsmodell 2.0 wird sich stattdessen weiterhin auf die Ebene der Forstämter fokussieren. Die Revierförstereien werden nicht berücksichtigt, da dort keine oder nur wenige Unterlagen anfallen, die bei Bedarf an die Forstämter weiter-

¹ Gniffke, David: Masterplan Bewertungs- und Übernahmestrategie durch Bewertungsmodelle 3.0, S. 9, URL: <https://landesarchiv.hessen.de/fuer-behoerden/aussonderung-bewertung/bewertungsmodelle> (Abruf am 27.6.2023).

² Vgl. www.hessen-forst.de/ueber-den-landesbetrieb-hessenforst (Abruf am 14.06.2024).

geleitet werden. Gleichwohl wird in Zukunft eine vertikale Bewertung in einem Bewertungsmodell zum thematischen Cluster „Umwelt, Verbraucherschutz und Landwirtschaft“ angestrebt.

1.2 Ziele der Überlieferungsbildung

Überlieferungsziele wurden in der Version 1.0 nur indirekt genannt. Stattdessen ging es vor allem um formale Ziele: „Als handlungsleitende Kriterien bei den Bewertungsentscheidungen standen die Vermeidung von Doppelüberlieferung und die Wahrung der Kontinuität in der Überlieferungsbildung der Staatsarchive im Vordergrund“ (S. 4). Unterlagen zu Grundsatzfragen sollten daher nur von „oberster und obere[r] Ebene“ und nicht bei den Forstämtern, eine Empfängerüberlieferung nur für ein Forstamt je Sprengel überliefert werden. Inhaltlich wurde entsprechend dem Aufgabenprofil der Ämter ein Schwerpunkt auf Grundstücksverkehr, Nebennutzungen und Forsteinrichtung, Standorterkundung und Waldwertschätzung gesetzt. Nicht genannt wurde dagegen der Umwelt- und Naturschutz.

Allgemeine / formale Ziele der Version 2.0:

- Übernahme der aussagekräftigsten digitalen und analogen Unterlagen mit hohem Informationswert bei der jeweils federführenden Stelle
- Schaffung einer ausgewogenen Überlieferung für das gesamte Land
- Kontinuität zu bereits archivierten Beständen
- Fokussierung auf eine kondensierte Überlieferung (z. B. Vermeidung von Doppel- und Mehrfachüberlieferungen, gezielte Auswahl bei Massenakten)
- Leichte Umsetzbarkeit der Aussonderung und Anbietung aufgrund der Bewertungsentscheidungen

Inhaltliche Ziele der Version 2.0:

- Abbildung des Handelns der hessischen Forstämter in ihren maßgeblichen Tätigkeitsbereichen in konzentrierter Form (vgl. 2.3)
- Dokumentation der Auswirkungen von Reformen der staatlichen Forstverwaltung auf der unteren Ebene
- Exemplarische Grundinformationen über die Entwicklung des Zustands der Wälder und Forsten einschließlich ihrer Fauna im gesamten Land
- Dokumentation relevanter Entwicklungsprozesse sowie zeit- und regionaltypischer Phänomene in der hessischen Forstverwaltung auf der unteren Ebene. Dies betrifft insbesondere Tendenzen der „Ökologisierung“, Ökonomisierung und Öffentlichkeitsarbeit
- Vielfältige wissenschaftliche Auswertungsmöglichkeiten, vor allem für Forschungsgebiete wie die Forstgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Umwelt- und Verwaltungsgeschichte, anhand vielfältiger Quellen- bzw. Archivaliengattungen

Mit Blick auf die Mehrheit der noch zu erwartenden Unterlagen sind im vorliegenden Modell 2.0 insbesondere Entwicklungen ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu beachten, die sich auf der unteren Ebene der hessischen Forstverwaltung widerspiegeln dürften. Dazu zählt nach dem Zweiten Weltkrieg die organisationsbedingt zunächst abnehmende Bedeutung der Jagd einerseits und von Holz als Brennstoff andererseits. Die „Ökologisierung“ durch eine Verbindung zum Naturschutz, teilweise auch in der Verwaltungszuständigkeit, ist kennzeichnend

für die 1970er Jahre und setzte sich ab den 1980er Jahren in der zeittypischen Debatte um das „Waldsterben“ fort.

Im Rahmen von Verwaltungsreformen ist außer einer „Entpersonalisierung“ auch eine Professionalisierung des verbliebenen Personals zu beobachten, das nun öfters auch aus Frauen bestand. Einer Identitätskrise der Forstverwaltung in den 1980er Jahren folgte eine zunehmende betriebswirtschaftliche Zielsetzung der Aufgaben. Neben allgemeinen Trends wie die Auswirkung technischer Entwicklungen (Forstmaschinen, Computer/Digitalisierung) sollten die definierten Funktionen des Waldes wie die Schutzfunktion für Klima, Boden und Wasser oder gegen Lärm, Sicht und Immissionen, die Sozial- und Erholungsfunktion sowie die wirtschaftliche Nutzfunktion für Holz und Nahrung (Wildbret, Pilze) in der Überlieferung berücksichtigt werden.³ Die letzte strukturell tiefgreifende Reform erfolgte im Jahre 2001 mit der Gründung des Landesbetriebs HessenForst. Die Dokumentation strategischer oder konzeptioneller Entscheidungen auf Landesebene sind nicht Gegenstand des Modells, da diese vor allem in Unterlagen des HMLU und der Landesbetriebsleitung von HessenForst zu erwarten sind.

1.3 Überlieferungssituation in den Staatsarchiven

Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Bestand	Inhalt	Umfang in Hessenmeter	Zeitraum
Bestand 156	Forstverwaltung des Fürstentums Nassau-Weilburg	13,400	v. a. 18. Jh.
Bestand 255	8 Oberforstämter des Herzogtums Nassau	23,000	18. Jh. – 2. Hälfte 19. Jh.
Bestand 455/1	Forstinspektion Dillenburg	0,25	1863–1876
Bestand 456	85 preußische Oberförstereien und hessische Forstämter	466,39	1809–1996
Bestand 563	Hessen-Forst	9,94	Seit 2001
Bestand 3011/1	Forstkarten	In Kartensammlung aufgegangen	

Umfang insgesamt: ca. 500 lfm

³ Vgl. zu diesem Absatz Franz, Thorsten: Geschichte der deutschen Forstverwaltung, Wiesbaden 2020, S. 414–417; Scheele, Gerd (Red. und Bearb.): Wald in Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2003, S. 26–27.

Derzeit werden 12 aktive Forstämter im Sprengel des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden betreut. Die Intensität des Kontakts ist unterschiedlich stark ausgeprägt. Auf übergeordneter Ebene werden Unterlagen der Landesbetriebsleitung von Hessen Forst sowie die entsprechenden Bereiche aus dem Umweltministerium überliefert.

Staatsarchiv Darmstadt

Bestand	Inhalt	Umfang in Hessenmeter	Zeitraum
G 33	Oberforstdirektion	132,250	
G 38	56 Forstämter	405,625	bis 1945
G 38 A	Forstschule Schotten	0,875	
H 37	44 Forstämter	209,125	seit 1945
P 3	Forstkarten	52,700	

Umfang insgesamt: ca. 800 lfm

Derzeit werden 11 aktive Forstämter in Süd- und Oberhessen vom Staatsarchiv Darmstadt betreut. Darüber hinaus werden beim Regierungspräsidium Darmstadt als Mittelbehörden (Bestand H 1) regelmäßig ergänzende Unterlagen archiviert. Auch in den Beständen der Landkreise (G 15 und H 2), die bis zur Kreisgebietsreform in den 1970er Jahren, sofern sie keine eigenen Archive unterhielten, bei den Staatsarchiven gepflegt wurden, befinden sich Forstunterlagen.

Seit 2015 wurde der Kontakt zu den Forstämtern beim Staatsarchiv Darmstadt intensiviert. Neben Akten zu Grundstücksangelegenheiten, Gestattungen und zur Jagd wurden u.a. große Mengen an Forsteinrichtungswerken übernommen. Ca. 25 % der Übernahmen bestanden aus digitalen Unterlagen (u.a. digitale Pressemitteilungen und Veröffentlichungen, Datensicherungen aufgelöster Forstämter und Filmmaterial).

Staatsarchiv Marburg

Bestand	Inhalt	Umfang in Hessenmeter	Zeitraum
Bestand 54	Obere Forstbehörden	6	erste Hälfte des 16. Jh. bis 19. Jh.
Bestand 64	Mittlere und untere Forstbehörden	58,9	erste Hälfte des 16. Jh. bis 19. Jh.
Bestand 111 g	Forstunterlagen der hessendarmstädtischen Forstämter Battenberg, Biedenkopf und Vöhl	25	18. Jh. bis 1866

Bestand 169	Preußische Regierung Kassel, Abt. III Forsten	88,5	(1814) 1867–1944
Bestand 186	Untere Forstbehörden	600	1570 bis 2001
Bestand 186 B	Untere Forstbehörden, Forstamtsbücher	90	1739 bis 1990
Bestand Karten und Pläne	Forstkarten	In Kartensammlung aufgegangen	

Umfang insgesamt: ca. 1.500 lfm

Im Jahr 2023 wurden 16 Forstämter vom Staatsarchiv Marburg betreut. Die Anbieterung von aussonderungsreifen Unterlagen stagniert aus verwaltungsinternen und personellen Gründen seit einigen Jahren oder erfolgt nur sehr sporadisch. Bisher wurden ausschließlich analoge Unterlagen angeboten.

1.4 Modellpflege und Evaluation

Im Jahr 2023 fand eine Aktualisierung des Modells aus dem Jahre 2002 (Version 1.0) mit evaluierenden Elementen statt, die sich an den Evaluierungsempfehlungen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. orientierte.⁴ Berücksichtigt wurden lediglich folgende Fragen (K = Evaluierungskriterium in den Empfehlungen):

- Sind Überlieferungsziele formuliert? (K 3 – K 7): Überlieferungsziele wurden in der Version 1.0 nur indirekt genannt. Im Vordergrund standen hingegen formale Ziele. Unterlagen zu Grundsatzfragen sollten daher nur von „oberster und obere[r] Ebene“ und nicht bei den Forstämtern, eine Empfängerüberlieferung nur für ein Forstamt je Sprengel überliefert werden. Inhaltlich wurde entsprechend dem Aufgabenprofil der Ämter ein Schwerpunkt auf Grundstücksverkehr, Nebennutzungen und Forsteinrichtung, Standorterkundung und Waldwertschätzung gesetzt. Nicht genannt wurde dagegen der Umwelt- und Naturschutz.
- Sind alle rechtlichen Rahmenbedingungen aus dem Archivbereich und Forstbereich aktuell? (K 2): Diese wurden in der kurzen Vorbemerkung der Version 1.0 nicht genannt.
- Sind organisatorische Veränderungen der Verwaltung aufgetreten? (K 14): Seit der Erarbeitung des Modells, dessen Entstehungsanlass selbst bereits Veränderungen der Organisationsstruktur im Forstbereich waren, hatte sich selbige wiederum mehrmals geändert, ebenso der Aktenplan.
- Sind Bewertungsmethoden nach Aufwand und Ertrag angemessen? (K 11): Vereinzelt ist

⁴ Vgl. Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung, hrsg. v. Arbeitskreis Archivische Bewertung im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA), Stuttgart 2018. Eine ausführlichere Evaluierung war aufgrund fehlender Ressourcen nicht vorgesehen.

die Frage zu stellen, ob zu viele Positionen mit „B“ bewertet wurden, sodass die Aktenautopsie als aufwendigste Methode nicht zu umgehen war.

- Ist die Aussagekraft der übernommenen Unterlagen angemessen? (K 28, K 35): Die Evaluierung ergab, dass die genannte Vermeidung von redundanten Übernahmen beim Ministerium, den Regierungspräsidien und Forstämtern nicht konsequent umgesetzt wurde. Zudem wurden zu viele Druckwerke (etwa von HessenForst) übernommen. Mit Blick auf nicht konsequente Anbietungen in den letzten Jahren kann nur mit gewisser Vorsicht festgestellt werden, dass sich diese Übernahmen mit den Überlieferungszielen decken. Ferner ist die Überlieferung von Massenakten nach dem alten Modell zu extensiv erfolgt, sodass stellenweise eine exemplarische Auswahlarchivierung eingeführt wurde.
- Werden elektronische Unterlagen berücksichtigt? (K 20): Bei der Erarbeitung im Jahr 2001 fanden sie noch keine Berücksichtigung. Inzwischen wird regelmäßig mit Fachverfahren gearbeitet, die flächendeckende Einführung der E-Akte befindet sich (Stand 2024) in Vorbereitung.

In Folge dieser Evaluierung wurde die Struktur des Modells und die Formulierung der fortzusetzenden Überlieferungsziele an die gegenwärtigen Standards angepasst. Sofern Informationen der Vorbemerkung zum Katalog noch gültig waren, wurden Bestandteile dieser Vorbemerkung übernommen. Zuletzt erfolgte eine Aktualisierung der Rechtsnormen und Verlinkungen sowie des Anhangs.

Das Bewertungsmodell soll kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben werden. Dies erfolgt im Rahmen des ebenfalls fortzuschreibenden Masterplans Bewertungsmodelle und in einem Abstand von etwa 5 Jahren. Perspektivisch ist vorgesehen, Unterlagen der Forstämter mit der obersten/oberen und mittleren Ebene der staatlichen Forstverwaltung, v.a. mit dem HMLU, der Landesbetriebsleitung und bestimmten Fachstellen von HessenForst sowie den Fachdezernaten der Regierungspräsidien vertikal zu bewerten und modular zu einem Bewertungsmodell zu verbinden.

Ergänzungen, Erläuterungen oder Korrekturen, die zur Erleichterung des Anbietungsprozesses oder unwesentlichen Änderungen und Aktualisierungen führen, werden im Rahmen der Modellpflege ohne Einbeziehung der Dienststellenleitung und Abteilungsleitungen des Hessischen Landesarchivs durchgeführt und abgesprochen. Sie werden mittels einer Änderungshistorie dokumentiert.

2 Aufgaben und Organisation der Forstämter

2.1 Entstehung und Entwicklung

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit wurden Waldgebiete (sogenannte „Markwälder“) meist gemeinschaftlich von Städten, Dörfern, Stiften, Klöstern und Universitäten genutzt. Neben der Jagd, Tiermast oder der Gewinnung von Harz diente Wald vor allem der Holzernte. Da die Forst- und Jagdhoheit in Hessen allerdings zu den Herrschaftsrechten der Landesherren gehörte, wurden Forst- und Holzordnungen verfasst, um die Waldnutzung zu reglementieren. Darüber hinaus gab es eine reiche Vielfalt an lokalen Regelungen wie z. B. der „Wald Ordnung über den Butzbacher Stadtwald 1749“, die auch polizeiliche Angelegenheiten (Ordnungswidrigkeiten im Wald) oder die staatliche Aufsicht regelten. Das Forstpersonal wurde eigens vom Landesfürsten bestellt.⁵

Wurde die Organisation der Forstverwaltung in Hessen bis dato höchst unterschiedlich gehandhabt, so kam es in allen Herrschaftsgebieten in Hessen Anfang des 19. Jahrhunderts zu ersten Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Neustrukturierung. Im Großherzogtum Hessen regelte ab 1811 die „Verordnung über die Forstorganisation im Großherzogtum Hessen“ die Organisation der Forstverwaltung. Alle Waldungen wurden der Oberaufsicht des Landesherren unterstellt. Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Polizeigewalt befand sich nun unter der Leitung des Ministeriums der Finanzen, Abteilung Forst- und Kameralverwaltung.⁶

Nur fünf Jahre später kam es auch in Hessen-Nassau zu einschneidenden Änderungen: Das Forstorganisationsedikt vom 16. November 1816 sollte die zum Teil stark divergierenden Verwaltungen der Forsten in den verschiedenen Landesteilen des Herzogtums vereinheitlichen. Es hatte zum Ziel, die Forstverwaltung nach einer umfassenden Neuorganisation der Landesverwaltung, der Errichtung einer neuen Landesregierung, der Generalsteuer- und Generaldomänenverwaltung und der Auflösung der Regierungen und Hofkammern als erste Sonderverwaltung neu zu strukturieren. Ein dreistufiger Aufbau der Forstverwaltung sollte in Zukunft eine effektivere Bewirtschaftung der Wälder gewährleisten. In diesem Zuge wurden an erster Stelle acht Inspektionsdistrikte eingerichtet, welchen wiederum insgesamt 60 Oberförstereien unterstanden.⁷

Auch in Hessen-Kassel wurde mit der „Verordnung über die Umbildung der Staatsverwaltung vom 29.6.1821“ eine neue Struktur geschaffen: Die fünfstufige Forstverwaltung unterstand dem Ressort des Finanzministeriums.⁸ An der Spitze die „Oberforstdirektion“ (unter einem Landforstmeister), darunter für jede der vier Provinzen einen „Oberforstmeister“, darunter elf „Forstinspektionen“ (mit Forstinspektoren und Forstverwaltern), darunter 25 „Oberförstereien“ (mit Oberförstern) und am unteren Ende 140 Forstreviere.

⁵ Vgl. Zu diesem Absatz Bullmann: Forstamt Butzbach, S. 11, 47, 54; ferner Freitag, Winfried: Wald, Waldnutzung, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wald,_Waldnutzung (Abruf am 18.12.2023).

⁶ Vgl. bes. Bullmann: Forstamt Butzbach, S. 79.

⁷ Vgl. zu diesem Absatz: Wychlacz, Eric: Bestand 456/50, Forstamt Eltville (Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs), 2015.

⁸ Hier und im Folgenden: Bestandseinführung HStAM Bestand 64, Geschichte des Bestandsbildners, URL: <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction?detailid=b5135> (Abruf am 29.5.2024).

Mit der Annexion des Kurfürstentums Hessen-Kassel und des Herzogtums Nassau durch das Königreich Preußen 1866 wurde auch die Forstverwaltung stückweise an preußische Strukturen angepasst.⁹ Zunächst dem Finanzministerium unterstellt, unterstand die Forstverwaltung ab 1879 dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Forstverwaltung. Die Bezirksregierung übernahm die Betreuung auf mittlerer Ebene.¹⁰ Die Zuständigkeit der Forstämter und Oberförstereien wurde in den folgenden Jahren und Jahrzehnten auf dem Gebiet des heutigen Landes Hessen immer wieder verändert.¹¹ Einzelne Forstämter wurden aufgelöst und Zuständigkeiten für Oberförstereien wurden neu verteilt.

Mit Gründung des Volksstaats Hessen 1918/1919 und dem „Gesetz über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen“ vom 16.11.1923 wurde die Forstverwaltung auf dem Gebiet des ehemaligen Großherzogtums erneut angepasst.¹² Obere Landesbehörde war das Finanzministerium, dem die einzelnen Forstämter (untere Förstereien) direkt unterstellt waren. Nach 1933 wurden die Strukturen und Hierarchieebenen der hessischen Forstverwaltung neu gegliedert. In Hessen-Kassel und Hessen-Nassau wurde nach Gründung eines Landesforstamts und der späteren Unterstellung der Forstverwaltung unter ein Reichsforstamt ein Landesforstamt beim Oberpräsidenten der Provinz Kurhessen etabliert, dem Einheitsforstämter zugeordnet waren. Auch im Volksstaat kam es 1943 zu Einheitsforstämtern.

Nach dem Zweiten Weltkrieg und mit Gründung des Landes Hessen sollte die bis dahin in Kurhessen, Hessen-Nassau und Hessen-Darmstadt unterschiedlich geregelte Forstaufsicht strukturell sowie inhaltlich vereinheitlicht werden.¹³ Bedeutende Einschnitte gab es vor allem in den 1970er Jahren zur Zeit der Kreisgebietsreformen und in den 1990er Jahren. Forstämter wurden immer wieder zusammengelegt und Aufsichtsgebiete neu vergeben. In den 1990er Jahren initiierte der damalige Hessische Innenminister Gerhard Bökel eine tiefgreifende Forststrukturreform, die durch die Regierung unter Roland Koch weiter intensiviert wurde und im Jahr 2001 in der Gründung des Landesbetriebs HessenForst mündete. Seit der letzten Strukturreform im Jahr 2005, bei der die Zahl der Forstämter von 85 auf 41 und dann 39 reduziert wurde, besteht der Landesbetrieb HessenForst in seiner jetzigen Form.

Die Geschichte der Landesforstverwaltung Hessen wurde 2011 in einer Übersicht von Hans-Detlef Fett zusammengetragen und kann dort im Einzelnen nachvollzogen werden.¹⁴

⁹ Fett, Hans-Detlef: Organisationsänderungen und territoriale Änderungen der Hessischen Landesforstverwaltung 1924 bis 2005, HStAD O 61 Fett Nr. 3, 2005/2011.

¹⁰ Hier und im Folgenden: Wychlacz: Bestand 456/50.

¹¹ Hier und im Folgenden: Bullmann, Erwin: 175 Jahre Forstamt Butzbach, Butzbach 1986, S. 80.

¹² Hier und im Folgenden: Fett: Organisationsänderungen.

¹³ Henne, August (Red.): Beiträge zur hessischen Forstgeschichte (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz), Wiesbaden 2005, S. 33.

¹⁴ Vgl. HStAD Bestand O 61 Fett.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Seit 2013 legt das Hessische Waldgesetz (HWaldG) in § 23 die Struktur der Landesforstverwaltung und die Stellung der Forstämter als untere Forstbehörden fest und bestimmt in § 24 ihre Rolle als zuständige Behörde für den Vollzug des Forstrechts. Bis 2013 war dies in § 48 des Hessischen Forstgesetzes (HForstG) geregelt. Die Mitwirkung an der Steuerung der Jagd, insbesondere über Gutachten, wird im Hessischen Jagdgesetz (HJagdG) festgelegt.

2.3 Aufgaben, Organisation und Struktur

Die hessische Forstverwaltung ist im hoheitlichen Bereich dreistufig gegliedert: Oberste Forstbehörde ist das HMLU. Obere Forstbehörden sind die Regierungspräsidien.¹⁵ Die unteren Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter des Landesbetriebs HessenForst, der zum 31. Januar 2001 eingerichtet wurde.¹⁶ „Der betriebliche Bereich der Landesforstverwaltung obliegt [...] dem Landesbetrieb Hessen-Forst“¹⁷, dessen Aufgabe es ist, den hessischen Wald nachhaltig, wirtschaftlich und unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinwohls zu bewirtschaften.¹⁸ Neben den derzeit 39 Forstämtern mit ihren rund 400 Revierförstereien¹⁹ umfasst der Landesbetrieb weitere Dienststellen und Nebenbetriebe: HessenForst Technik, das Forstliche Bildungszentrum Weilburg, die Samendarre Hanau-Wolfgang, zwei Wildparks sowie ein akademischer Forstgarten, ein Museum und ein Umweltbildungszentrum. Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt als gemeinsame Einrichtung der Länder Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gehört zu den Sonderdienststellen des Landesbetriebes HessenForst.

¹⁵ [Vgl. § 23 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz \(HWaldG\)](#)

¹⁶ [Vgl. https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten](https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten) (letzter Aufruf 14.06.2024).

¹⁷ [§ 23 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz \(HWaldG\)](#).

¹⁸ [Vgl. zu den Aufgaben des Landesbetriebs Hessen-Forst § 27 HWaldG.](#)

¹⁹ https://hessen-forst.de/uebersichtskarte-forstaemter?displayFirst=list_first (letzter Aufruf 23.08.2024).

Die staatlichen Forstämter bewirtschaften als untere Forstbehörde den hessischen Staatswald. Im Auftrag der Waldeigentümer erbringen sie ebenso Dienstleistungen für den Körperschafts- und Privatwald. Die operativen Tätigkeiten der Waldbewirtschaftung und Betreuung erfolgen in den Revierförstereien.

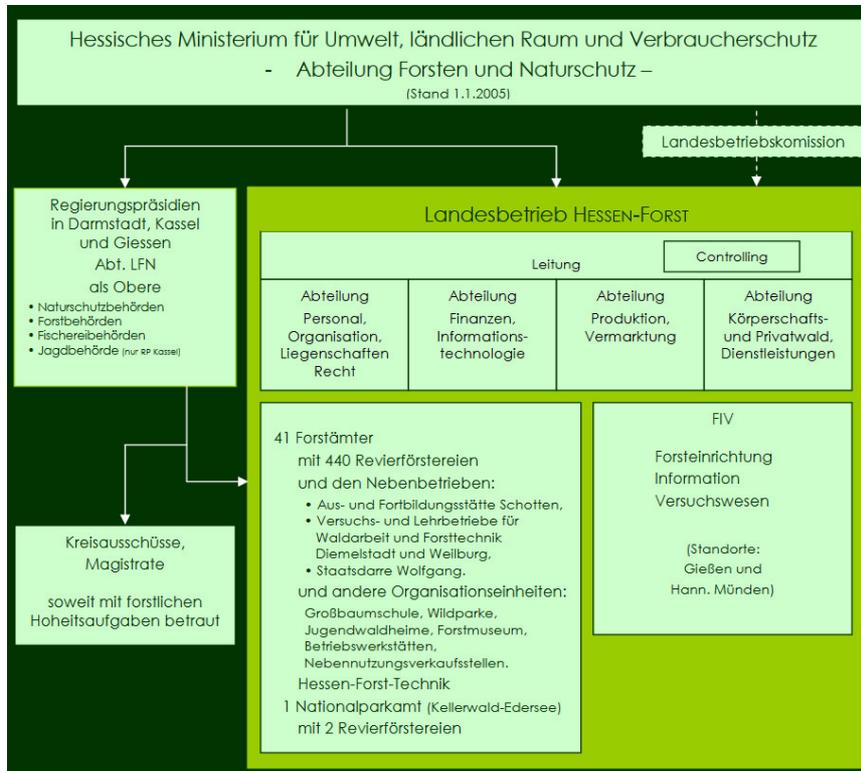


Abbildung 1: Organisationsstruktur der hessischen Forstverwaltung, Stand 2005, https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-05/forstorganisation_in_hessen-1.pdf (Abruf am 29.05.2024)

Zu den Aufgaben der Forstämter und Revierförstereien gehören:

- Forsteinrichtungsarbeiten
- Holzeinschlag und -verkauf
- Betreuung des hessischen Staatswaldes sowie der übertragenen Liegenschaften
- Waldrodung, Aufforstung und Wald beanspruchenden Maßnahmen (bei Körperschaftswäldern in Zusammenarbeit mit Landräten/Oberbürgermeistern)
- Beratung von Waldbesitzern (Privat- und Körperschaftswald), forstlichen Zusammenschlüssen und anderen Forstverwaltungen
- Naturschutz (u.a. Pflege und Entwicklung von Naturparks und Reservaten)
- Fachliche Aus- und Weiterbildung sowie Waldpädagogik

3 Die Unterlagenverwaltung der Forstämter

3.1 Normative Grundlagen

Die Aktenführung von HessenForst wird durch die Geschäftsordnung des Landesbetriebs HessenForst auf Basis der Rahmengesäftsordnung des HMUKLV (heute HMLU) geregelt.²⁰ Sie erfolgt bei den Forstämtern nach dem seit dem 10.03.2010 gültigen Aktenplan, der die Unterlagenverwaltung aller Dienststellen des Landesbetriebs HessenForst vereinheitlicht. Geregelt wird darin auch die elektronische Ablage auf Laufwerken der Dienststellen und weitere Details der Aktenordnung. Die Ordnung erfolgt nach Sachgebieten (Buchstabe) mit Sachgruppen (erste Zahl) sowie weiteren Untergruppen (weitere Zahlen). Geschäftsvorgänge können näher bezeichnet werden, etwa durch die numerische bzw. buchstäbliche Bezeichnungen des Forstamts, der Gemeinden oder Sachbearbeitung. Erlasse, Verfügungen und Richtlinien sind in Untergruppen „0“ (Grundsätzliches) zu finden, Uneindeutiges in Untergruppen „9“ (Sonstiges).

In der Hessischen Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA, StAnz. 39/2002 S. 380) werden die Durchführung und die Dokumentation der Forsteinrichtungen detailliert geregelt. In der Anlage 2 der HAFEA sind insbesondere die Gliederung und Kartierung der Werke sowie die Art der tabellarischen Darstellung erläutert.

Gerahmt werden die Regelungen durch den allgemeinen Aktenführungserlass (AfE). Die übliche Aufbewahrungsfrist der Unterlagen in den Forstämtern beträgt 10 Jahre.

3.2 Organisation und Qualität

Die meisten Forstämter verwalten ihre Unterlagen in einer zentralen Registratur. Es gibt kein Aktenbestandsverzeichnis als Liste aller vorhandenen Akten. Zudem werden oftmals Sachbearbeiter-Ablagen geführt. Als digitale Unterlagen bzw. E-Akten werden Fileablagen verstanden, in denen E-Mails und andere elektronische Dokumente nach der Systematik des Aktenplans gespeichert werden. Hausinterne Regelungen zur Führung von Ablagen gibt es nicht. I. d. R. finden jährliche Büroleitertagungen statt, die dem Austausch zwischen den Büroleitungen der Forstämter dienen. 2022 konnte sich in diesem Zuge auch das HLA mit Vorträgen zur Archivierung beteiligen.

Altakten werden häufig auf Dachböden oder in Kellern gelagert, weshalb der konservatorische Zustand oft als mittel bis schlecht zu bezeichnen ist. Das Alter der Unterlagen kann stark variieren. Akten aus dem 19. Jahrhundert oder schwerpunktmäßig aus den 1930er Jahren sind bei einer Anbietung nicht ungewöhnlich. Da es in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder zu Zusammenlegungen der Forstämter kam, finden sich häufig Unterlagen fremder Provenienz (z. B. Vorgänger-Institutionen) unter den Anbietungen.

²⁰ HessenForst: Geschäftsordnung des Landesbetriebes HessenForst auf Basis der Rahmengesäftsordnung des HMUKLV, URL: <https://www.hessen-forst.org/wp-content/uploads/2019/02/Gesch%C3%A4ftsordnung.pdf> (Abruf am 29.05.2024).

Aussonderungen finden insgesamt unregelmäßig und häufig auf Initiative der Staatsarchive statt. Vor-Ort-Aussonderungen werden i. d. R. gut angenommen und verlaufen kooperativ und unkompliziert. Anbieterslisten für eine Listenbewertung können in der Forstverwaltung aus Kapazitätsgründen nur selten erstellt werden. Auf Abgabelisten wird hingegen grundsätzlich nicht verzichtet. Aus Platzgründen kann es mitunter zu dringlichen Ad Hoc-Anbietungen kommen.

Die Einführung eines DMS befindet sich momentan (2023) in Planung. Im Zuge der Einführung ist mit einer Überarbeitung des Aktenplans zu rechnen.

Fachverfahren kommen im Bereich Personalverwaltung, Haushalt und Beschaffung sowie für Holzverkauf und Jagd zum Einsatz. Diese werden im Sachbereich IT am Standort Gießen der Landesbetriebsleitung von HessenForst für die Forstämter betrieben und finden in diesem Modell daher keine weitergehende Berücksichtigung. Bei einer Fortschreibung des Bewertungsmodells werden die in Fachverfahren bearbeiteten und verwalteten Informationen, auch in ihrem Verhältnis zu den analogen Unterlagen, mit betrachtet.

Die offizielle Website von Hessen-Forst, die auch das Web-Angebot weitgehend zentralisiert (<https://www.hessen-forst.de/>), soll durch das HLA künftig jährlich zur Archivierung gespiegelt werden. Tiefe und Umfang der Spiegelung sowie die technische Umsetzung befinden sich noch in der Abstimmung.

4 Parallelüberlieferungen

Ergänzend zu den Beständen der Hessischen Forstämter werden in den Abteilungen des Hessischen Landesarchivs folgende korrespondierende Unterlagen archiviert:

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Das Hessische Umwelt- und Landwirtschaftsministerium (Abt. VI: Wald und nachhaltige Forstwirtschaft) ist die oberste Landesbehörde für den Bereich Umwelt und Landwirtschaft. Ihm obliegt die fachliche und dienstliche Aufsicht über HessenForst. Unter anderem stimmt es der Geschäftsordnung des Landesbetriebs zu, es bestellt/ entlässt die/den Leiter/in, stimmt den Wirtschaftsplänen zu und genehmigt die Jahresabschlüsse.

Die schriftliche Überlieferung befindet sich in den Beständen:

- HHStAW Bestand 509: Landwirtschaftsministerium
- HHStAW Bestand 512: Ministerium für Umwelt und Energie

Regierungspräsidien und Landesbetriebsleitung HessenForst:

Die Regierungspräsidien nehmen als obere Landesbehörden für den Bereich Umwelt und Landwirtschaft Aufgaben wie die forstliche Förderung und Ordnungswidrigkeiten (Zuständigkeit RP Darmstadt), die institutionelle Förderung der Naturparke (Zuständigkeit RP Gießen) sowie die Führung des Erntezulassungsregisters für Vermehrungsgut und hoheitliche Aufgaben nach den Jagdgesetzen und -verordnungen (Zuständigkeit RP Kassel) wahr.

Darüber hinaus ergeben sich bei den Regierungspräsidien in den Bereichen „Umwelt und Energie“ sowie „Infrastruktur und Wirtschaft“ weitere Aufgaben wie Gewässer- und Bodenschutz, Naturschutz oder Regionalplanung, welche die Forstverwaltung betreffen können. Über die Landesbetriebsleitung von Hessen-Forst werden die gemäß Hessischem Waldgesetz zur Bewirtschaftung des anvertrauten Waldes erforderlichen Aufgabenbereiche (v. a. Personal, Finanzen, Waldentwicklung, Umwelt, Forstbetrieb und Dienstleistungen) planerisch zentral gesteuert.

Die schriftliche Überlieferung befindet sich in folgenden Beständen:

- HHStAW Bestand 650: Regierungspräsidium Wiesbaden
- HHStAW Bestand 563: Hessen-Forst
- HStAM Bestand 401: Regierungspräsidium Kassel
- HStAM Bestand 501: Regierungspräsidium Gießen
- HStAD Bestand H 1: Regierungspräsidium Darmstadt

Landkreise

Die Unterlagen der hessischen Landkreise werden im HLA bis zur Kreisgebietsreform (1969–1979) archiviert. Die Unterlagen, die nach Gründung der 21 Landkreise und 5 kreisfreien Städte entstanden sind, werden von den Landkreisen selbst archiviert (s. Kommunalarchive). Da die Landkreise (wie auch Städte und Gemeinden) verschiedene Zuständigkeiten im Forstbereich innehatten und –haben, sind auch in folgenden Beständen Quellen zur Forstgeschichte zu finden:

- HHStAW Bestand 652–663: Landratsämter
- HStAM Bestand 180: Landratsämter bis zur hessischen Gebietsreform
- HStAM Bestand 405: Landratsämter nach der hessischen Gebietsreform
- HStAD Bestand G 15: Landratsämter bis zur hessischen Gebietsreform
- HStAD Bestand H 2: Landratsämter nach der hessischen Gebietsreform.

5 Bewertung

Samplebildung nach Forstämtern

In Hessen gibt es aktuell 39 Forstämter. Aus ihrer Arbeit fällt unter einigen im Aktenplan besonders relevanten Hauptgruppen so viel potenziell archivwürdiges Schriftgut an, dass dieses nicht komplett archiviert werden kann. Daher wurde bei den Hauptgruppen Jagd- und Fischereiverwaltung (J), Bewirtschaftung der Waldungen (K) sowie den Forsteinrichtungen (Z) für bestimmte Aktenplanpositionen ein Sample nach Forstämtern definiert. Das Sample ergibt sich aus der Zuständigkeit der Staatsarchive (jeweils mindestens ein Forstamt pro Staatsarchiv), der Lage der jeweiligen Forstämter (Stadt/ Land), ihrer Beschaffenheit (Geologie, Flora/Fauna) und ggf. Geschichte oder Tradition und der Zusammensetzung der Waldbesitzarten (Privatwald, Körperschaftswald, Staatswald, Staatsdomänen/ Bund). Es gilt jeweils für die analogen Unterlagen. Für elektronisch geführte Unterlagen ist zu gegebener Zeit eine neue Bewertungsentscheidung zu treffen.

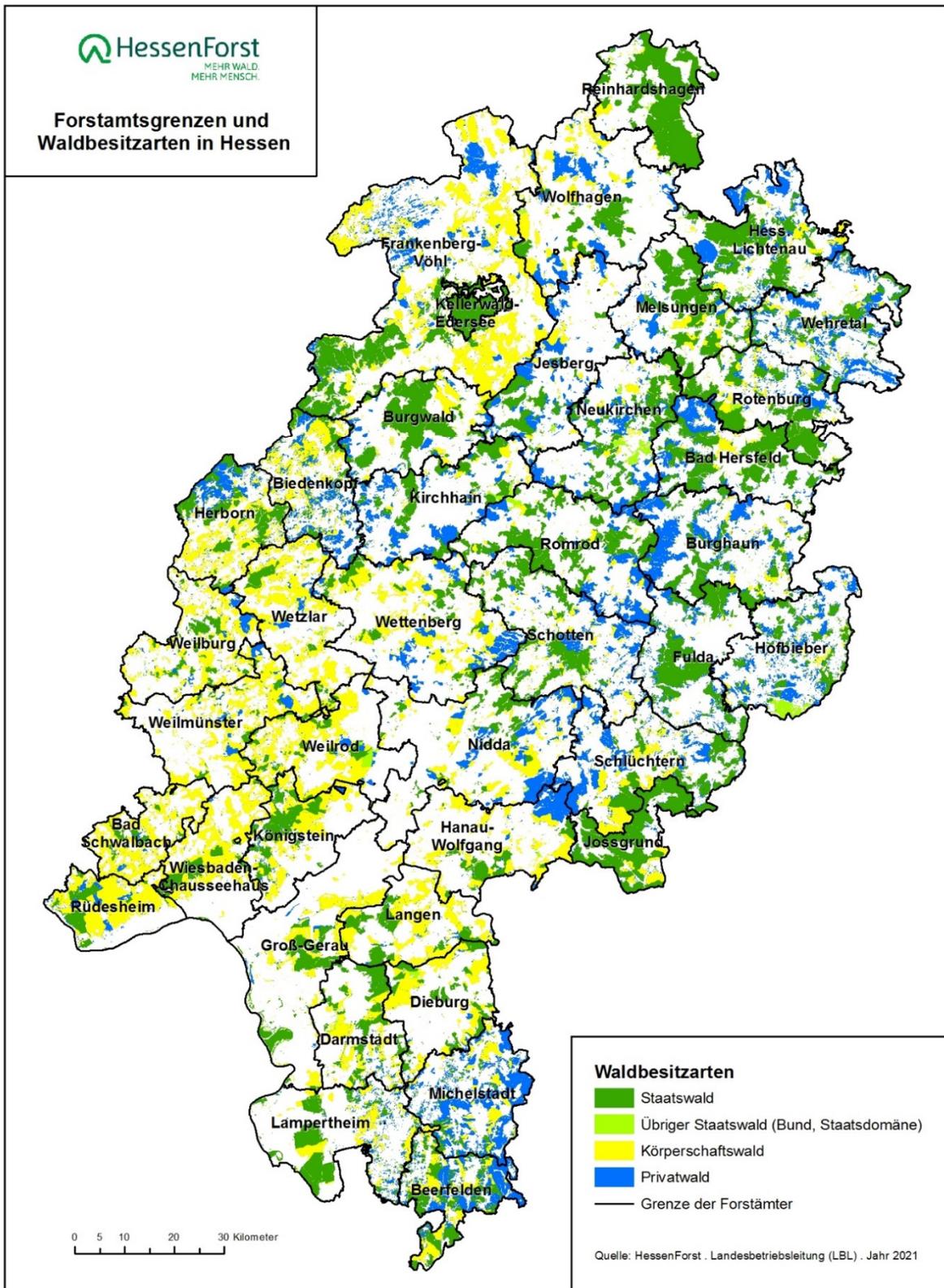
Die folgenden 18 Forstämter wurden in das Sample aufgenommen. Auch die übrigen 21 Forstämter haben ihre Unterlagen an die hessischen Staatsarchive anzubieten. Die Anbietung richtet sich hier nach dem Bewertungskatalog auf S. 23 ff.

Forstamt	Zuständigkeit	Lage	Beschaffenheit	Größter Anteil der Waldbesitzart
Bad Hersfeld	HStAM	Nordosthessen	23000 ha Wald, verhältnismäßig dicht bewaldet, Flüsse Fulda und Haune, Rhöngebirge, Artenpatenschaft Schwarzstorch, Rotwildgebiet	Staatswald
Bad Schwalbach	HHStAW	Südhessen	8274 ha Wald, verhältnismäßig dicht bewaldet, Taunusgebirge, Metropolregion Rhein-Main, Rotwildgebiet, Damwildgebiet	Körperschaftswald
Burghaun	HStAM	Osthessen	17000 ha Wald, Flüsse Fulda und Haune, Rhöngebirge, Besonderheit „Schlitzer Lärchen“, Artenpatenschaft Kreuzotter und Elsbeere	Privatwald
Burgwald	HStAM	Nordhessen	19600 ha Wald, Lahn-Dill-Bergland, Moorgewässer und Übergangsmoore, der Burgwald ist einer der größten zusammenhängenden Waldgebiete in Hessen, Artenpatenschaft für Sonnentau und Schmalblättriges Wollgras	Staatswald

Dieburg	HStAD	Südhessen	15000 ha Wald, Metropolregion Rhein-Main, großer Anteil Kommunalwald, Artenpatenschaft Laubfrosch und Ziegenmelker	Körperschaftswald
Frankenberg-Vöhl	HStAM	Nordhessen	67000 ha Wald, flächenmäßig einer der größten Forstamtsbezirke, verhältnismäßig viel Kommunalwald, mehrere tausend Hektar Wald in den letzten Jahren aufgrund von Windwurf, Borkenkäferschäden, Dürre und Pilzbefall abgestorben, Rotwildgebiet	Körperschaftswald, Staatswald
Groß-Gerau	HStAD	Südhessen	13000 ha Wald, zuständig für das Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau (Altrhein) und das Umweltbildungszentrum „Schatzinsel Kühkopf“, Artenpatenschaft für den Schwarzmilan, verhältnismäßig wenig Wald, Damwildgebiet	Staatswald, Körperschaftswald
Hanau-Wolfgang	HHStAW	Südosthessen	14000 ha Wald, Kinzig-Region, Metropolregion Rhein-Main, Betrieb eines Waldladens, Betreuung einer Samendarre, eines Forstmuseums, des Wildparks „Alte Fasanerie“, einer Baumschule und eines Jugendwaldheims, Damwildgebiet	Staatswald, Körperschaftswald
Herborn	HHStAW	Westhessen	19200 ha Wald, Dreiländereck Hessen, RLP, NRW, Gebiet ab Westerwald bis FFH-Gebiet Schelderwald, Ausläufer Rothaargebirge, Waldbesitzarten verhältnismäßig gleichmäßig vorhanden	Staatswald, Körperschaftswald, Privatwald
Hess. Lichtenau	HStAM	Nordosthessen	21000 ha Wald, große zusammenhängende Waldflächen des Berglandes Kaufunger Wald, Meißner und Hangbereiche der unteren Werra, Artenpatenschaft Luchs und Braunes Schildfarn, Geo-Naturpark Frau Holle-Land, intensiver Betrieb der Waldpädagogik, Rotwildgebiet	Staatswald
Hofbieber	HStAM	Osthessen	15000 ha Wald, Rhöngebiet, Modellbetrieb für Biodiversität PLUS, Artenpatenschaft für Mopsfledermaus, Schwarzstorch und Feuersalamander, Biotoppatenschaft für Quellen, Staatsdomäne/ Bundeswald	Staatswald, Staatsdomänen/ Bund

Jossgrund	HHStAW	Südosthessen	19000 ha Wald, Spessartgebirge, wertvolle Eichenbestände, Artenpatenschaft für Kreuzotter, Biber und Wacholderheide, Sitz Burg Jossgrund, dicht bewaldet, viel Staatswald, Rotwildgebiet	Staatswald
Königstein	HHStAW	Südhessen	12300 ha Wald, Taunusgebiet nahe Frankfurt, Artenpatenschaft für Raufußkauz und die Lanzettblättrige Glockenblume, zuständig für das Arboretum Main-Taunus	Staatswald, Kommunalwald
Michelstadt	HStAD	Südhessen	11000 ha Wald, Odenwaldgebiet, Artenpatenschaft für Raufußkauz und Sperlingskauz, UNESCO-Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, fast ausschließlich Privatwald, Friedwald	Privatwald
Neukirchen	HStAM	Nordhessen	18115 ha Wald, Betreuung von elf Naturschutzgebieten (465 ha), Artenpatenschaft für Waldfledermaus und Waldschnepfe, große Höhenunterschiede (Flusstäler bis Knüllgebirge), artenreiche Buchenwälder, Staatsdomänen/Bundeswälder	Staatswald, Staatsdomänen/ Bund
Reinhardshagen	HStAM	Nordhessen	23800 ha Wald, Artenpatenschaft für Schwarzstorch und Eremit, Förderung der Wiederentwicklung von Waldmooren, Gebiet Habichtswald, Flussgebiet Weser, verhältnismäßig dicht bewaldet, viel Staatswald, Friedwald	Staatswald
Rüdesheim	HHStAW	Südwesthessen	17000 ha Wald, Rheingau-Gebiet, Taunusgebiet, Metropolregion Rhein-Main, Artenpatenschaft für Wildkatze und Äskulapnatter	Körperschaftswald
Weilrod	HHStAW	Südwesthessen	17300 ha Wald, Wetterau bis Taunus, fast ausschließlich Kommunalwald, verhältnismäßig große und dichte Waldflächen, Artenpatenschaft Wildkatze, Staatsdomäne/Bundeswald	Körperschaftswald, Staatsdomänen, Bund

Forstamtsgrenzen und
Waldbesitzarten in Hessen



Kartengrundlage: ATKIS mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation;
Vervielfältigungsnummer 2006-3-17.

Abbildung 2: Waldbesitzarten in Hessen 2021, https://landwirtschaft.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/waldbesitzarten_2021.jpg (Abruf am 29.05.2024)

5.1 Bewertung zentraler Unterlagengruppen

Forsteinrichtungswerke

Die Forsteinrichtung (auch: Taxation) ist ein Planungsinstrument für den Forstbetrieb. Sie umfasst die Erfassung des Waldzustandes pro Revier sowie die Kontrolle der Maßnahmen, die im vergangenen Jahr durchgeführt wurden. Analysiert werden u.a. Faktoren wie der Waldnaturschutz, Wasser-, Boden-, Klima- sowie Immissionsschutz und die Erholungsfunktion des Waldes. Ein Planungszeitraum umfasst 10 Jahre.

Bis 2001 wurden die Forsteinrichtungswerke von den zuständigen Forstämtern erstellt und der Hessischen Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt (Kassel, Gießen) bzw. ab 1994 der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Gießen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Seit 2001 werden die Forsteinrichtungswerke von den Regierungspräsidien geprüft und genehmigt.

Wesentliche Teile sind das

- Betriebsbuch (Auswertungstabellen, Beschreibung der Bestände und der Maßnahmenplanung),
- Revierbuch (revierspezifische Auswertung, Beschreibung der Bestände und der Maßnahmenplanung),
- Flächenwerk (Flächenverzeichnis nach Gemeinde, Gemarkung, Flurstück sowie nach Forstorten, z.B. Waldteil, Abteilung, Teilfläche) und
- Kartenwerk (Karten mit der aktuellen Waldeinteilung und dem Wegesystem).²¹

Trotz der großen Wichtigkeit der Forsteinrichtungsunterlagen für die laufende Forstverwaltung können Forsteinrichtungen aufgrund ihrer großen Zahl nicht uneingeschränkt archiviert werden. Sie werden bei einer Auswahl in Höhe von vierzehn Forstämtern vollständig übernommen. Statistisch relevante Aggregationen sollten künftig an zentraler Stelle des Landesbetriebs HessenForst übernommen werden.

Gestattungen

Gestattungen werden von den Forstämtern für verschiedene Vorhaben erteilt, u.a. für Veranstaltungen, Wegenutzungen, Tourismus, Versorgung (Telekommunikation, Strom, Wasser, Gas) oder Rohstoffgewinnung. Die entsprechenden Verträge mit Prüfung und ggf. Genehmigungsbescheid liegen in einer Vielzahl vor.

Aufgrund ihrer Menge und regelmäßig geringem Informationswert sollen lediglich ca. 5 Gestattungen pro Jahr pro Forstamt archiviert werden.

Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten (Verkauf, Kauf, Tausch, Vermietung, Verpachtung)

Grundstücke und Immobilien im Besitz der Hessischen Forstverwaltung können verkauft, vermietet, verpachtet oder getauscht werden. Die entsprechenden Unterlagen werden von den Forstämtern bis zum Verkauf aufbewahrt und erst dann ausgesondert. Insbesondere zu Waldgrundstücken entsteht eine Vielzahl an Unterlagen.

²¹ Vgl. die Forsteinrichtung als Grundlage einer multifunktionalen Waldbewirtschaftung, www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/forstwirtschaft/forstwirtschaft-in-deutschland/forsteinrichtung/ (letzter Aufruf 14.06.2024).

Insbesondere Unterlagen zu Forsthäusern sollten archiviert werden. Darüber hinaus können Akten zu besonders wichtigen Grundstücken und Immobilien in Auswahl übernommen werden (ca. 5 Akten/Forstamt/Jahr).

Holzverkauf

HessenForst verkauft (sog. Submissionen) oder versteigert (sog. Ausbietung) Holz aus dem Hessischen Staatswald. Der Brennholzverkauf aus Gemeindewäldern wurde 2021 kartellrechtskonform auf die Kommunen übertragen (s. Kartellrechtsverfahren Holzverkauf). Auch für den Holzverkauf aus Privatwäldern ist HessenForst nicht mehr zuständig. Die entsprechenden Unterlagen beinhalten v.a. Kaufverträge, Preis- oder Verkaufslisten, Versteigerungsurkunden und Schriftwechsel und liegen in einer großen Vielzahl vor.

Sie sollten beginnend ab 2025 (nach Inkrafttreten der Evaluierung) alle drei bzw. 5 Jahre übernommen werden. So kann eine repräsentative Auswahl gewährleistet und insbesondere Verkäufe an Firmen (hier: alle 3 Jahre) dokumentiert werden. Je nach Umfang kann darüber hinaus eine inhaltliche Bewertung erfolgen.

Flurbereinigung und Landschaftsplanung (auch Raumordnung, Bauleitplanung)

Sofern Waldgebiete betroffen sind, werden die Hessischen Forstämter an Flurbereinigungsverfahren, u.a. an Landschafts- oder Raumplanungen, in Form von Stellungnahmen beteiligt. Die Federführung der Verfahren obliegt den Ämtern für Bodenmanagement, den Regierungspräsidien oder den Kommunen. Unterlagen zu diesen Verfahren bei den Forstämtern werden daher nicht durch das Hessische Landesarchiv übernommen.

Jagd- und Fischereiverpachtung

HessenForst bietet auch Privatpersonen die Möglichkeit, ein Revier zu Jagdzwecken oder eine Fischerei zu pachten. Hierzu entstehen bei den Forstämtern einzelne Akten mit Verträgen und Schriftverkehr, die in einer großen Vielzahl vorliegen und daher als Sample archiviert werden können (s. Katalog).

Karten

Karten und Pläne kommen in der hessischen Forstverwaltung häufig zum Einsatz. Forstkarten geben Auskunft über die Ausdehnung der Wälder und Bezirke sowie über topografische, wirtschaftliche, ökologische oder geologische Inhalte. Neben den forstamtseigenen Übersichtskarten entstehen insbesondere neuere Karten oftmals bei Landesämtern (z. B. HLNUG, HLBG) oder Ministerien und werden von Forstämtern lediglich nachgenutzt. Diese können auf Ebene der Forstämter archivisch vernachlässigt werden. Übersichtskarten zu Forstamtsbezirken sollten hingegen in regelmäßigen Abständen archiviert werden.

Bewertungsentscheidung: B

Vorschlag:

- Übernahme einer Übersichtskarte/Forstamt/10 Jahre oder nach Gebietsreform
- Wirtschaftliche, ökologische, geologische Inhalte (Landschaftsschutz, Waldschäden, Jagd): B (sofern Bezug zum Forstamtsbezirk, ansonsten V)
- V: Waldaufnahmehefte mit Karten, Karten der HVBG (Flurbereinigung), Hessen Mobil (Straßen- und Verkehrsnetz) u.a. Behörden (Landkreise, RP bei Raumordnung), Revierförsterkarten (insb. laminiert)

5.2 Quantifizierung der Gesamtmengenprognose

Laut den Ergebnissen einer Registraturerhebung, die das Hessische Ministerium des Innern mit dem Hessischen Landesarchiv im Jahr 2023 durchführte, lagern derzeit ca. 8.150 Regalmeter an Unterlagen in den Registraturen und Büroräumen der hessischen Forstämter. Davon dürften ca. 60 % aufgrund auslaufender Aufbewahrungsfristen bis in das Jahr 2032 dem Hessischen Landesarchiv angeboten werden. Es wird kalkuliert, dass auf Basis der im Katalog dargelegten Bewertungsentscheidungen im Schnitt nur etwa 1 % als archivwürdig gelten können – mit Abweichungen, die sich aus der Zuordnung eines Forstamts zu einem Sample ergeben. Zudem dürfte der Umfang des zu übernehmenden Schriftguts zeitlich variieren, da nicht alle Unterlagen jährlich zu übernehmen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die Fachabteilungen des HLA vom gegenwärtigen Registraturstand jeweils 25 bis 35 Regalmeter übernehmen werden. Der darüber hinaus zu erwartende Zuwachs, der ebenfalls zu bewerten ist, wird sich abhängig vom Zeithorizont und Erfolg der Umstellung auf eine elektronische Aktenführung verringern (vgl. 3.2).

5.3 Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform

Der Katalog nach Aktenplan berücksichtigt nur Bewertungsentscheidungen für Unterlagen der Forstämter, nicht der vorgeordneten oder flankierenden Behörden (HMLU, Regierungspräsidien u.a.). Es gilt die Entscheidung für die hierarchisch höchste Aktenplangruppe, wenn nicht Aktentitel einer Untergruppe gesondert ausgewiesen sind.

Künftig sind nur noch diejenigen Positionen in einer [Anbietungsliste](#) aufzunehmen, die mit "A" (archivwürdig) oder "B" (bewerten) bezeichnet sind. Zu den mit "V" (vernichten) gekennzeichneten Positionen melden die Stellen anstelle der detaillierten Anbietung lediglich einmal jährlich summarisch den Umfang und die Aktenplangruppe der zur Vernichtung anstehenden Unterlagen an das für sie [zuständige](#) Staatsarchiv.

Hauptgruppe	Bezeichnung	Bewertungsentscheidung
A	Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten	V
D	Informationstechnologie	V
H	Haushalt, Steuern, Betriebswirtschaft	V
L	Forstliches Bildungszentrum	Nicht im Modell
M	Maschinen, Pferde, Geräte, Kraftfahrzeuge	V
O	Organisation	V
P	Planung allgemein	V
Q	Forstliches Versuchswesen	V
W	Wegebau, Wegerecht	V

B. Beschäftigtenrecht

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentscheidung	Bemerkung
B 1	Allgemeine Personalangelegenheiten	B	
B 13	Verletzung von Amtspflichten, Schadenshaftung	A	
B 17.1 & 17.2	Personalakten höherer und gehobener Dienst und vergleichbare Angestellte	A	gem. AfE
B 2	Spezielle Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten	V	
B 26	Disziplinalgesetz, -maßnahmen	B	gem. AfE
B 3	Dienst- und Mitarbeiterkleidung	V	
B 4	Verwendung der Beschäftigten (außer Forstwirtschaftsmeister/innen AZ T)	V	
B 43.1	Forstamtsleitung: Stellenausschreibung und -besetzung	A	bei Federführung
B 46	Verwendung im Ausland	A	bei Federführung
B 48	Personalstatistik	A	bei Federführung
B 5	Reise- und Umzugskosten, Nebentätigkeiten, Sachschäden, Unfälle	V	
B 6	Spezielle Personalangelegenheiten der Angestellten, Verwaltungsarbeiter/innen u.a.	V	
B 7	Soziale Einrichtungen für Beschäftigte	V	
B 75	Dienstjubiläen, Glückwunschsreiben, Ordensangelegenheiten	B	
B 8	Arbeitsschutz und Gesundheitsfürsorge der Beschäftigten	V	
B 82	Rettungskette Forst	B	
B 83	Gefährdungsbeurteilungen	B	
B 9	Interessenvertretungen und Organisation der Beschäftigten	V	

C. Waldbau und Kulturbetrieb

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentscheidung	Bemerkung
C 0	Allgemeine Grundlagen	V	
C 4	Wald- und Bestandesgeschichte	B	
C 1	Standort	B	
C 16	Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Waldstandorte	A	
C 17	Maßnahmen zur Verhinderung der Bodenerosion	A	
C 2	Samen und Pflanzen	V	
C 21.6	Baumzuchtregister	A	
C 27	Hessische Staatsdarre Wolfgang	A	
C 3	Kampbetrieb	V	
C 36	Großkamp Wolfgang	A	
C 4	Kulturbetrieb	V	
C 5	Bestandespflege	B	

E. Holzernte und Holzverwertung, Holzwirtschaft

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentscheidung	Bemerkung
E 0	Gesetzliche und sonstige Grundlagen, Statistik	B	
E 00	Grundsätzliches und Allgemeines	V	
E 08	Holzmarktregulierung in Krisenzeiten und in Katastrophenfällen, Forstschädenausgleichsgesetz	A	
E 09	Sonstiges	V	
E 1	Festsetzung und Verbuchung des Holzeinschlags	V	
E 2	Durchführung des Holzeinschlags	V	
E 3	Holzbringung und -lagerung, Schutz des Holzes, Holzabfuhr	V	

E 37	Überwachung des aufgearbeiteten Holzes, Holzdiebstahl und -unterschlagung	B	
E 4	Energetische Holznutzung	V	
E 5	Vorbereitung und Durchführung des Holzverkaufs	V	
E 51	Holzkaufverträge	B	Anbietung alle drei Jahre beginnend ab 2024
E 52	Versteigerungen, Submissionen	B	Anbietung alle 5 Jahre, beginnend ab 2025
E 6	Eigenverbrauch und Sonderabgaben von Holz	V	
E 7	Zahlung des Holzkaufgeldes, Mängelrügen, Rechtsstreitigkeiten	V	
E 75	Mängelrügen, Minderung des Kaufgeldes, Rückgängigmachung des Vertrags, Rechtsstreitigkeiten	B	
E 8	Holzwirtschaft	V	
E 82	Holzbe- und -verarbeitende Industrie, Holzhandwerk	B	
E 83	Holzhandel	B	
E 84	Holzwirtschaftliche Verbände und Schulen	B	
E 9	Holzabsatzförderung, Holzforschung und -entwicklung	B	

F. Forstpolitik, Öffentlichkeitsarbeit

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentcheidung	Bemerkung
F 0	Gesetzliche Grundlagen	V	
F 1	Forstaufsicht, Forstausschüsse	V	
F 16	Forstausschüsse	B	
F 17	Amtliche Bestätigung von Forstschutzbediensteten im Privatwald	B	
F 18	Bestellung von Forstsachverständigen	B	

F 3	Förderung der Forstwirtschaft	V	
F 33	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	V	
F 4	Forstliche Verbände	B	
F 5	Öffentlichkeitsarbeit	B	
F 6	Tagungen und Kongresse	B	
F 7	Internationale forstliche Zusammenarbeit/Consulting	B	
F 8	Waldpädagogik	B	

G. Grundstücksverkehr

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentscheidung	Bemerkung
G 1	Grundbuch- und Katasterangelegenheiten des Grundbesitzes, Belastungen, Berechtigungen	V	
G 2	Verwaltungsbestimmungen über Grundstücksverkehr	V	
G 3	Verkauf von Grundstücken	B	
G 4	Ankauf von Grundstücken	B	
G 5	Tausch von Grundstücken	B	
G 6	Flurbereinigungsverfahren	V	

J. Jagd- und Fischerei

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentscheidung	Bemerkung
J 1	Jagd- und Fischereibehörden und -organisationen	B	

J 2	Jagd- und Fischereiverwaltung	V	
J 3	Jagdbezirke, Wildgebiete, Hezegemeinschaften Fischereibezirke, Fisch- und Laichschonbezirke	B	
J 32	Anpachtung, Verpachtung, Jagdflächentausch	B	Auswahl ca. 10 Akten/ Jahr
J 33	Wildgebiete und -bezirke	B	Auswahl ca. 10 Akten/ Jahr
J 33.1	Rotwildgebiete und -bezirke, rotwildfreie Gebiete	A in Auswahl	hier nur Forstämter: Bad Hersfeld, Bad Schwalbach, Frankenberg-Vöhl, Hess. Lichtenau, Jossgrund
J 33.2	Damwildgebiete und -bezirke, damwildfreie Gebiete	A in Auswahl	hier nur Forstämter: Bad Schwalbach, Groß-Gerau, Hanau-Wolfgang
J 33.3	Muffelwildgebiete und -bezirke, muffelwildfreie Gebiete	B	
J 4	Planung und Vollzug des Jagdbetriebes	V	
J 5	Planung und Vollzug der Fischerei	B	
J 6	Sonstige Fragen des Jagdbetriebs	V	
J 7	Jagd- und Fischereischutz, Wild- und Jagdschaden, Verfolgung von Straftaten	B	

K. Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes, Gemeinschaftswaldes und sonstigen Privatwaldes durch den Landesbetrieb Hessen-Forst

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsent-scheidung	Bemerkung
K 0	Gesetzliche und sonstige Grundlagen	V	

K 1	Verwaltungsangelegenheiten des Körperschafts- und Gemeinschaftswaldes	A in Auswahl	hier nur Forstämter: Bad-Schwalbach, Dieburg, Frankenberg-Vöhl, Rüdesheim
K 13	Verwaltungs- und Betreuungskosten im Gemeinschaftswald	V	
K 14	Verwaltungs- und Betreuungskosten im Körperschaftswald	V	
K 15	Waldrücklagen	V	
K 16	Gemeindeforstarbeitertarifvertrag (GFTV)	V	
K 17	Externes Rechnungswesen und Buchführung des KuPW und der Waldeckischen Domonialverwaltung	V	
K 2	Betreuung des Privatwaldes	A in Auswahl	hier nur Forstämter: Burghaun, Hannau-Wolfgang, Hess. Lichtenau, Michelstadt

N. Nebennutzungen, Vermietung, Verpachtung und sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken, Truppschäden

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentscheidung	Bemerkung
N 0	Allgemeines	V	
N 1	Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Eigenregie	B	
N 2	Bewirtschaftung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Tongruben u.ä. in Eigenregie	B	
N 21	Abgrenzung und Erschließung der Abbauflächen, Abbau und Verwertung von Produkten	A	
N 3	Nebennutzungen, Forsterzeugnisse (soweit nicht E4)	B	
N 5	Verpachtung, Anpachtung und Vermietung von Grundstücken, Gestattungen	B	

N 6	Inanspruchnahme von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung, Truppenschäden	V	

R. Natur- und Umweltschutz

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentscheidung	Bemerkung
R 0	Gesetzliche Grundlagen	V	
R 1	Organisation des Naturschutzes	V	
R 2	Naturschutz und Landschaftspflege	V	
R 20.1	Statistik	A	bei Federführung
R 21.6	Nationalparke	A	bei Federführung
R 3	Wohlfahrtswirkungen des Waldes, Erholungseinrichtungen	B	
R 4	Grünordnung, Landschaftsgestaltung	B	
R 45	Rekultivierungen	A	bei Federführung
R 5	Umweltschutz	V	
R 6	Bodenschutz	V	

S. Waldschutz

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentscheidung	Bemerkung
S 0	Allgemeine Grundlagen	V	
S 1	Schutz gegen menschliche Übergriffe, Tiere, Insekten und Pilze	B	
S 2	Schutz gegen Feuer	B	
S 28	Waldbrandmeldungen, Waldbrandstatistik	A	

S 3	Naturschäden und -katastrophen	B	
S 4	Waldbelastung durch Immissionen (außer Forschung)	B	
S 5	Waldbelastungen durch sonstige Umwelteinflüsse	B	

T. Technische Produktion, spezielle Angelegenheiten der Waldarbeiter/innen, Unternehmereinsatz

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentscheidung	Bemerkung
T 0	Allgemeine Grundlagen	V	
T 1	Spezielle Personalangelegenheiten der Forstwirte/-Innen und Waldarbeiter/-innen	V	
T 2	Sonstige Tarifverträge und Dienstvereinbarungen	V	
T 3	Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Waldarbeitern und Waldarbeiterinnen	B	
T 4	Arbeitseinsatz	B	
T 5	Werkzeuge für Waldarbeit, Wetterschutz	V	
T 6	Unternehmereinsatz außerhalb der Holzernte	B	
T 7	Dienstleistungen für Dritte	B	
T 8	Forstbetriebswerkstätten	B	

V. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentscheidung	Bemerkung
V 0	Allgemeine Grundlagen, Neubauten	V	

V 02	Baubestandsbücher, Baubestandsverzeichnisse, Gebäudeverzeichnisse	B	
V 1	Um- und Erweiterungsbauten, Bauunterhaltung, Baudenkmalspflege	V	
V 2	Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen, Diensträume	V	
V 3	Diensteinrichtungen	V	
V 4	Post- und Büchereiwesen	V	
V 5	Dienstordnung	V	
V 53	Dienstbesprechungen	A	bei Federführung
V 6	Rechtsangelegenheiten (außer Buchstabe B, R, W)	B	

Z. Forsteinrichtung, Standortserkundung, Waldwertschätzung, Forstliche Geoinformation

Aktenplanpos.	Aktentitel	Bewertungsentscheidung	Bemerkung
Z 0	Gesetzliche und sonstige Grundlagen	V	
Z 2	Hilfsmittel und Verfahren der Forsteinrichtung	V	
Z 3	Forstliche Geoinformation	V	
Z 4	Forsteinrichtung	V	
Z 42	Forsteinrichtung im Staatswald	A in Auswahl	hier nur Forstämter: Burgwald, Dieburg, Hofbieber, Jossgrund, Königstein, Neukirchen, Reinhardshagen, Weilrod

Z 43	Forsteinrichtung im Körperschaftswald	A in Auswahl	hier nur Forstämter: Bad Schwalbach, Frankenberg-Vöhl, Rüdesheim
Z 44	Forsteinrichtung im Privatwald	A in Auswahl	hier nur Forstämter: Burghaun, Hanau-Wolfgang, Herborn
Z 46	Wegfall der Betreuung (Kommunalwälder)	A	
Z 5	Kontrolle des Betriebsvollzugs	B	
Z 6	Standortsaufnahme (außer Z 82)	V	
Z 7	Waldwertschätzung	V	
Z 8	Wissenschaftliche Untersuchungen	V	

Karten und Pläne

Beschreibung	Bewertungsent-scheidung	Bemerkung
Übersichtskarten Forstamtsbe-zirke/Reviere/Jagdbezirke	A in Auswahl	Eine Übersichtskarte alle 10 Jahre beginnend ab 1900 oder Übernahme nach Gebietsreform. Digital: beginnend ab Einführung DMS einmalig für alle, danach Übernahme nur bei Änderungen des Forstamtszuschnitts
Naturschutz- und Landschafts-schutzgebiete	B, sofern Federfüh-rung beim Forstamt	keine Übernahme von Kar-ten mit Urheber Regie-rungspräsidien, Ministerien o.a.
Eigentumsverhältnisse	B, sofern Federfüh-rung beim Forstamt	keine Übernahme von Kar-ten mit Urheber Regie-rungspräsidien, Ministerien o.a.
Forstbetriebs- und Wirtschaftskar-ten	B, sofern Federfüh-rung beim Forstamt	keine Übernahme von Kar-ten mit Urheber Regie-rungspräsidien, Ministerien o.a.

Infrastruktur (z.B. Straßen- und Verkehrsnetz, Flurbereinigung, Raumordnung, Planfeststellung)	V	Urheber meist Regierungspräsidien, Ministerien, Landkreise, Hessen Mobil, Ämter für Bodenmanagement etc.
Karten mit wirtschaftlichen, ökologischen, geologischen Inhalten (z.B. Landschaftsschutz, Waldschäden, Jagd)	B, sofern Federführung beim Forstamt	keine Übernahme von Karten mit Urheber Regierungspräsidien, Ministerien
Waldaufnahmehefte mit Karten	V	
Arbeitswerkzeuge (z.B. laminierte Revierförsterkarten)	V	

Anhang

Normenübersicht

AfE	Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE) vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013, S. 3)
HArchivG	Hessisches Archivgesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493)
HForstG	Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I 2022, S. 582), aufgehoben durch § 32 Nr. des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)
HJagdG	Hessisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2011 (GVBl. I 2001, S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 326)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)

Weiterführende Literatur

- Bachmann, Christoph: Der Wald erzählt seine Geschichte. Die Überlieferung zur Forstgeschichte in den zentralbehördlichen Beständen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, in: *Archive in Bayern* 7 (2012), S. 359–368.
- Biele, Gunter: Forstakten – wichtige Quellen für den Vermessungstechniker, Teil 1, in: *Sächsisches Archivblatt* 2/2017, S. 10–11, Teil 2, in: *Sächsisches Archivblatt* 1/2018, S. 15–17.
- Bullmann, Erwin: 175 Jahre Forstamt Butzbach, Butzbach 1986.
- Fett, Hans-Detlef (2005/2011): Organisationsänderungen und territoriale Änderungen der Hessischen Landesforstverwaltung 1924 bis 2005, HStAD O 61 Fett Nr. 3.
- Freitag, Winfried: Wald, Waldnutzung, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wald,_Waldnutzung (Abruf am 18.12.2023).
- Franz, Thorsten: *Geschichte der deutschen Forstverwaltung*, Wiesbaden 2020.
- Grundmann, Volker: Aktuelle Reformen im hessischen Forstwesen, in: Hedwig, Andreas (Hrsg.): *Wald und Forst zwischen Mittelalter und Moderne*, Marburg 2006, S. 131–138.
- Hassel, Karl/Schwartz, Ekkehard: *Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis*, Remagen³2006.
- Henne, August (Red.): *Beiträge zur hessischen Forstgeschichte*, Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2005.
- Limper, Verena: Aktenwald mit Überraschungen. Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen übernimmt Nachlass des Forstwissenschaftlers Dr. Heinrich Boucsein (1919–2013), in: *Archivnachrichten aus Hessen* 1/2022, S. 111–113.
- Pons, Rouven: Mehr als Waldesrauschen. Forstamts-Überlieferung im Staatsarchiv Darmstadt – Geheimtipp für Sozialgeschichte und Denkmalpflege, in: *Archivnachrichten aus Hessen* 7/1 2007, S. 27–28.
- Rosenstock, Arnulf: *Der Wald im Spiegel seiner Geschichte. Eine Wald- und Flurtopographie Eberstadts*, Darmstadt, 2022.

- Rubner, Heinrich: Forstgeschichte im Zeitalter der industriellen Revolution (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 8), Berlin 1967.
- Rubner, Heinrich: Deutsche Forstgeschichte 1933–1945: Forstwirtschaft, Jagd und Umwelt im NS-Staat, S. Katharinen 1985.
- Scheele, Gerd (Red. und Bearb.): Wald in Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2003.
- Weimann, Hans-Joachim (Hrsg.): Wald in Hessen – gestern, heute, morgen (Mitteilungen der Hessischen Landesforstverwaltung 22), Frankfurt a.M. 1988.
- Weimann, Hans-Joachim: Bemerkungen zum Wirken der hessen-kasselschen Forstleute Ludwig Christian von Einsiedel, Ernst Friedrich Hartig und Raban Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim, in: Hedwig, Andreas (Hrsg.): Wald und Forst zwischen Mittelalter und Moderne, Marburg 2006, S. 123–130.
- Wöhrl, Stefan: Die Forstverwaltung und Organisation in Nassau von 1803–1866, Diss. Wiesbaden 1989.
- Wychlacz, Eric: Bestand 456/50, Forstamt Eltville (Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs), 2015.

Abkürzungsverzeichnis

A	Archivieren
AfE	Aktenführungserlass
B	Bewerten (durch das Landesarchiv, eine finale Bewertungsentscheidung steht aus)
HAFEA	Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten
HForstG	Hessisches Forstgesetz (bis 2013)
HJagdG	Hessisches Jagdgesetz
HMLU	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (seit 2014)
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2014–2024)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
V	Vernichten